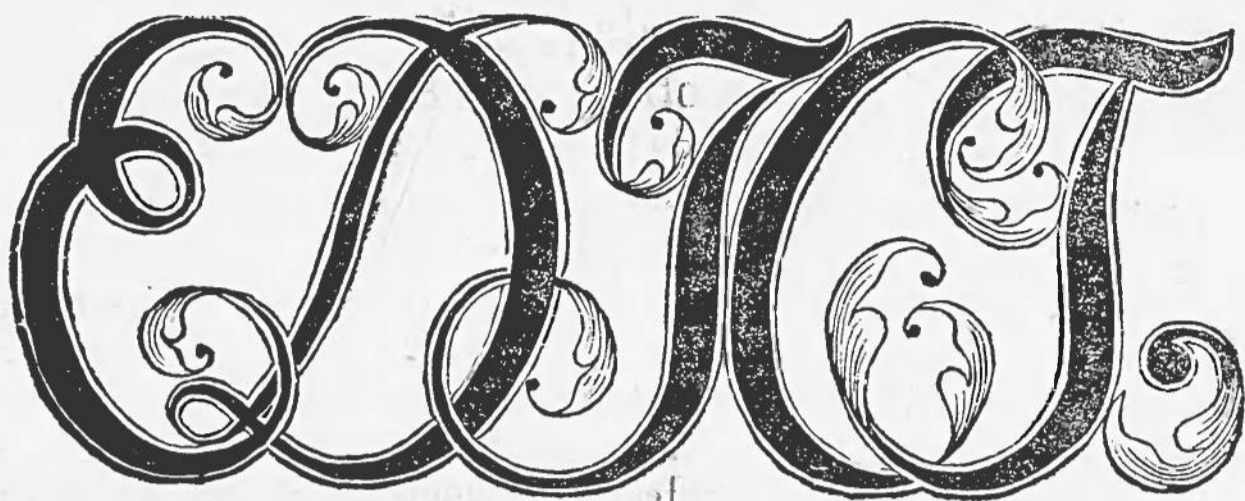


KÖNIGL. PREUSSISCHES



Dafs

DIE MIT SEINER

CHURFÜRSTL. DURCHL.
IN BÄYERN,

wegen reciproquer Arretirung und Auslieferung

Der

DESERTEURS

von Beyderseitigen Arméen. errichtete

CONVENTION

Und

CARTEL

Von allen Königlichen Militair- und Civil-Bedienten, und
übrigen Unterthanen, auf das genaueste, und bey
Vermeidung unausbleiblicher Straffe, beobachtet
werden solle.

De Dato Berlin, den 4. December 1741.

D U I S B U R G,

Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.

*Das Gedicht entfangen den 13 february 1742
es ist gepubliert und abgedruckt den 19 february
1742
vorige handschrift von ...*



IR FRIDERICH,

von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Obrister Hertzog zu Nieder-Schlesien, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Valengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armée und Trouppen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathfahm und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Churfürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I. Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fufs, welche von einem oder des andern Theils Trouppen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheidt der Religion, oder einiger anderen Consideration, von was Arth dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Trouppen, es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonst in Städten, Land-Gerichten, Aembtern und Creysen, und bey Unterthanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächst gelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Krieges-Commiffariats oder Pfleg-Ambts, und andern Civil-Obrigkeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr, Pferdt, und andere Umbstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchen er entwichen ist, specificè angezeigt werden.

II. Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, so bald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinne sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferdt, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgelieffert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Verpflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maafsgebung dessen, was deshalb in denen nachfolgenden Articula verabredet ist, sofort bey der Auslieferung vergüthen müsse: Wobey übrigens beyderseitigen Commandirenden oder Civil-Obrigkeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Orths, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondentz mit einander zu concertiren.

III. So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistenz vier Kreuzer, den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet, und zu Verpflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benöthigtem Stroh, nach Marcktgängigen Preyse angeschaffet, welcher Aufwandt so dann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmahl bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung, wieder erstattet werden muß, wobey jedennoch, zu Vermeidung aller unnöthigen Verzögerung, und anderen dabey zu besorgenden Irrungen, zu beobachten ist, daß erwehnte Verpflegungs-Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnugsam liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-Commissariat oder Civil-Obrigkeit, von welchen die Übernahme geschehen soll, zu seiner Nachricht vorher zugesandt werde.

IV. Vor alle übrige Arrests-Lieferungs- und andere Kosten, aber, hat der übernehmende Theil dem ablieferenden Theil mehrer nicht, als von einem jeden Deserteur zu Fuß, er sey sonst von der Infanterie oder von der Cavallerie, 6. Thaler oder 9. Fl. und von jedem berittenen 12. Thaler oder 18. Fl. und zwar obbenandter massen, jedesmahl so gleich bey der Auslieferung zu bezahlen.

V. Allen und jeden Officiers von Beyderseitigen Trouppen soll auf das schärfste untersaget werden, keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn Diensten entwichen, unter seiner Compagnie anzunehmen, solte nun hiernechst ein oder anderer Officier diesem vorsetzlich zu wieder handeln, und einen Deserteur von dem ihm wissend, daß er aus des andern Theils Diensten ausgetreten, enrolliren, selbiger aber hiernechst von einem Regiment reclamiret werden, so soll gedachter Officier nicht allein denselben ohne einiges Entgelt sofort wiederumb ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch über dieses deshalb zu gebührender Straffe gezogen werden.

VI. Woferne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur bey seiner Anwerbung verschwiege, daß er vorher in des einen oder anderen Diensten gestanden, und aus denselben entwichen sey, dieser Umstand dem anwerbenden Officier sonsten nicht bekandt gewesen, so soll zwar derselbe dieserwegen nicht strafffällig, jedennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen Deserteur, nach zurückgebung der Herrschafftlichen Montur, als Rock, Camisol und was sonst dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, unverweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt des Werbe-Geldes und anderer Unkosten, eines vor alles, mit 6. Thaler, oder 9. Fl. so ihm davor von dem letzteren vergütet werden sollen, zu begnügen.

VII. Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und jeden Militair- und Civil-Bedienten und Unterthanen, was Standes sie seyn mögen, auf das nachdrücklichste untersaget werden, von keinem Deserteur, Gewehr, Montur, Pferd, oder einige Sachen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zur Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, Assistenz oder Auffenthalt zu geben.

Solte sich aber jemand, wer er auch sey, sothanen Verboths unerachtet, sich dergleichen gelüsten lassen, und er dessen überwiesen werden können, so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen Krieges-Gesetzen gemäfs, ohne Entgelt restituiren, sondern auch

auch überdem seines Frevels wegen, befindenden Umständen nach, mit ernster Straffe angesehen werden.

VIII. Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hienächst aber und damit selbige zu jedermans Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil-Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekandt gemacht, und ihnen die eigentliche und genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärfste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General-Feldt-Marschallen und der sämptlichen Generalität, Gouverneurs, und Commandanten in den Städten und Vestungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen und denen Staabs-Ober- und Unter-Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Etat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts-Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigt und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Punkten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denenselben in keinem Stück, und unter keinerley prætext, er habe Nahmen wie er wolle, zu wieder zu handeln, noch das solches von andern, insonderheit aber ihren nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zu gestatten, oder darein zu gehn, so lieb einem jeden Unsere Königliche Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach befinden der Umstände annoch zu schärfenden Straffe, womit alle und jede, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermans Wissenschaft in allen Unseren Provintzien und Landen, aller gewöhnlicher Orthen bekandt machen, und anschlagen zu lassen gnädigt befohlen haben. Geben Berlin, den 4. December 1741.

FRIDERICH.



H. G. von Podewils.